

Dezember 2019

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. September 2019 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013

Bisher keine Durchführungsbestimmungen.....oder haben wir schon wieder Weihnachten?

Mit Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. September 2019 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013 konnten dbb tarifunion mit seiner Fachgewerkschaft VAB gemeinsam mit ver.di wichtige einzelne Nachbesserungen im TV EntgO mit dem Bundesministerium des Innern aushandeln. In unserem vab-extra im September 2019 haben wir bereits darüber berichtet ebenso in der vab aktuell 5-2019.

Da seither wieder mehrere Monate vergangen sind, ohne dass es die von Amtsseite zugesagten Durchführungshinweise bisher gegeben hat, sehen wir uns veranlasst, diese Höhergruppierungsmöglichkeiten noch einmal in Erinnerung zu rufen.

In Teil IV Abschnitt 1 TV EntgO wird zu Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 (Beschäftigte, die in zentralen Instandhaltungseinrichtungen besonders schwierige Instandsetzungen durchführen) geregelt, dass auch entsprechende Instandsetzungen an Waffensystemen den Eingruppierungsanspruch begründen.

1

In Teil IV Abschnitt 1 TV EntgO wird zu Entgeltgruppe 8 ein neues Eingruppierungsmerkmal geschaffen:

„Beschäftigte [...], die nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben besonders schwierige Bauteile und Ausrüstungsgegenstände für den Erprobungsflugbetrieb an unterschiedlichen Luftfahrzeugbaumustern im Bereich der Absetztechnikselbständig herstellen, einbauen, Instand setzen und erproben.“

In Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder der Betriebsorganisation) werden neue Eingruppierungsmerkmale wie folgt geschaffen:

Entgeltgruppe 9c

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für mehrere Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder

b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuerinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

Entgeltgruppe 9b

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für ein Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

- a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder
- b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuerinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

In Teil IV Abschnitt 11 der Entgeltordnung (Flugsicherungstechnik, Flugdatenerfassung, Flugmesstechnik) wird ein neues Eingruppierungsmerkmal geschaffen:

Entgeltgruppe 10

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik in Wehrtechnischen Dienststellen, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Flugdatenerfassungseinrichtungen oder Luftfahrzeugmessanlagen selbstständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugdatenerfassungsanlagen oder an im Luftfahrzeug eingesetzten Messanlagen vornehmen.

In Teil IV Abschnitt 15 der Entgeltordnung (Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen) werden folgende neue Eingruppierungsmerkmale eingefügt:

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit mehr als zwei TIV-ID 6 oder zwei TIV-ID 6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit zwei TIV-ID 6 oder einer TIV-ID 6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

In Teil IV Abschnitt 28

Nach langer Auseinandersetzung gibt es endlich Verbesserungen im Bereich der Schießbahnwarte. Die Schießstandwarte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung erhalten die Entgeltgruppe 5 und die ohne entsprechende Berufsausbildung Entgeltgruppe 4. Eine inakzeptable Eingruppierung der langjährig erprobten Kolleginnen und Kollegen, die über keine „einschlägige Berufsausbildung“ verfügen in der Entgeltgruppe 3 ist damit nicht mehr möglich. Die Neuregelungen treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Zu Unverständnis hatte bei allen Beteiligten die nachgehende Interpretation des BMVg der am 23. Mai 2019 erfolgten Tarifeinigung für die Bundeswehrkrankenhäuser geführt. Entgegen dem Willen der Tarifpartner die Stationshilfen in EG 3 anstelle EG 2 einzugruppieren, war es zu einer Interpretation durch das BMVg gekommen, die diesen Willen in Frage stellte. Mit dem 7. Änderungsstarifvertrag zum TV EntgO vom 09. September 2019 wurde eine noch eindeutigere Formulierung herbeigeführt, Raum für anderweitige Auslegungen bleibt nicht. Diesbezüglich wurde auch festgehalten, dass die ursprünglich gewollte Regelung wie vereinbart rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft tritt.

Antragserfordernis

Alle Höhergruppierungen sind antragsabhängig. Ohne Antrag erfolgt keine Höhergruppierung. **Frist beachten!** Der Antrag kann bis zum 30. September 2020 gestellt werden und wirkt auf den 1. Oktober 2019 bzw. bei den Stationshilfen bis zum 01. März 2018 zurück. Damit nicht ausnahmsweise Nachteile durch eine Höhergruppierung eintreten, lassen Sie sich bei Zweifeln vorher durch den VAB beraten.

Wir wünschen allen Beteiligten, ob auf Gewerkschaftsseite oder Amtsseite auf diesem Wege bereits ein frohes Fest und guten Rutsch ins Jahr 2020.

ZUKUNFT.ATTRAKTIV.GESTALTEN.



Herausgeber und verantwortlich:

VAB-Bundesvorstand 53123 Bonn Rochusstr. 178 Telefon (0228) 629 47 89-0 Fax (0228) 624638